

Evaluierung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Berlin, 16./17.06.2009 und 27./28.07.2009

durchgeführt von:

- Niels Espenhorst und Thomas Berthold, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (B-UMF)
- Katja Lange, UNHCR, Nürnberg

Inhaltsübersicht

Seitenzahlen

I. Datengewinnung	2
II. Status quo	3
1. Zuständigkeitsverteilung zwischen den Behörden	3
2. Statistische Daten	4
3. Chronologische Erfassung	5
4. Aufnahme und Clearingverfahren	7
a) Betreuung in der Erstaufnahme und Clearingstelle (EAC)	7
b) Inobhutnahme und Altersfestsetzung durch die SenBWF	10
c) Erkennungsdienstliche Behandlung durch die Landespolizei	11
d) Amtsvormundschaft	13
e) Verteilung	14
5. Unterbringung und Betreuung nach Abschluss der Clearingphase	14
a) Hilfeplangespräch, Jugendhilfe	14
b) Unterbringungsangebote am Beispiel	14
aa) des Jugendhauses Friedrichshain e. V.	14
bb) der Kulturinsel EVIN e. V.	15
c) Beratung und Hilfe am Beispiel	16
aa) des Beratungs- und Betreuungszentrums für junge Flüchtlinge (BBZ)	16
bb) von XENION	17
6. Abschiebehaft	17

I. Datengewinnung

Zwei Vertreter des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (B-UMF) führten gemeinsam mit einer Vertreterin des UNHCR Büros in Nürnberg Gespräche mit verschiedenen Beteiligten, die in ihrer Arbeit mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Berlin betraut sind. Die Gespräche fanden im Zeitraum 16. und 17.06.2009 sowie 27. und 28.07.2009 statt.

Die Auswahl der Gesprächspartner erfolgte zum einen unter dem Gesichtspunkt die Bereiche Verwaltung, Wohlfahrtsverbände und kommerzielle Trägerschaften einzubeziehen, zum anderen nach den Themenbereichen Aufnahme, Inobhutnahme, Betreuung, Beratung und Asylverfahren.

Um die Gesprächssituation offen zu gestalten, wurden die Gespräche nicht auf einem Tonträger aufgenommen, sondern anhand eines Protokolls festgehalten. Die Protokollierung wurde von der Vertreterin des UNHCR vorgenommen. Direkt im Anschluss an alle Gespräche wurden die Informationen und Eindrücke systematisch festgehalten. Dadurch sollte die Subjektivität der Gesprächssituation transparent und bearbeitbar gemacht werden.

Es wurden insgesamt acht Gespräche mit vierzehn Gesprächspartnern geführt. Von einem Gesprächspartner wurden die Fragen in schriftlicher Form beantwortet. Die Gespräche dauerten zwischen einer Stunde (zwei) und zwei Stunden (sechs).

Es wurden Leitfragen zur derzeitigen Verfahrens- und Unterbringungssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Erstaufnahme und Clearingstelle gestellt. Im Einzelnen ging es um den Zugang zum und die Registrierung im Asylverfahren, um Fragen des aufenthaltsrechtlichen Clearings, Fragen zur Altersfestsetzung, Vormundschaft und um die Möglichkeiten der Beratung und Informationsweitergabe an die UMF im Verfahren. Weiter stand das Verfahren der Inobhutnahme durch die SenBWF im Mittelpunkt. Die Beteiligten wurden gefragt, wie sie die Zusammenarbeit und die Arbeit der anderen Verfahrensbeteiligten bewerten.

Die Gesprächsprotokolle wurden qualitativ ausgewertet. Die protokollierten Angaben der Gesprächspartner wurden in einem ersten Schritt zentralen Fragestellungen zugeordnet.

Die Protokollierung der Angaben erfolgte dabei z. T. in wörtlicher Wiedergabe, z. T. auch in paraphrasierter Form. In einem nächsten Schritt wurden die mehrfach genannten Informationen verschiedenen Kategorien untergeordnet und einander gegenübergestellt. Auf diese Weise konnten Zusammenhänge erschlossen und Angaben, die auf subjektivem Empfinden der Gesprächspartner beruhten, objektiviert werden.

II. Status quo

1. Zuständigkeitsverteilung zwischen den Behörden

Im Bundesland Berlin sind verschiedene Behörden in das Aufnahme-, Unterbringungs- und Leistungsverteilungsverfahren von Asylsuchenden eingebunden. Die Aufnahme- und Weisungsstelle für Asylbewerber (ZAA) ist zuständig für die Registrierung von so genannten unerlaubt Eingereisten. In ihren Bereich fällt die Aufnahme und Unterbringung von erwachsenen alleinreisenden Asylsuchenden sowie von Familien. Die Verteilung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für diesen Personenkreis obliegt der Zentralen Leistungsstelle (ZLA).

Für die Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) ist dagegen die Weisungs- und Leistungsstelle für unter Achtzehnjährige unbegleitet eingereiste Ausländer (SenBWF) zuständig. Alle ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden von der SenBWF gem. § 42 SGB VIII, Ziff. 3 Abs. 3 S. 1 Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Jugendhilfe für alleinstehende minderjährige Ausländer (AV-JAMA) in Obhut genommen. Ihre Mitarbeiter/innen führen im Rahmen der Inobhutnahme eine Altersfestsetzung durch und ermitteln einen ersten Hilfebedarf. Die Zuständigkeit der SenBWF ergibt sich aus § 6 Zuständigkeitskatalog Ordnungsbehörden zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Berlin (ASOG). Danach gehören zu den Aufgaben der Senatsverwaltung „die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von alleinstehenden minderjährigen Asylbewerbern bis zum Ablauf der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung und zur Sicherung des Betriebes von Unterkünften für diesen Personenkreis“. Sachlich ist die SenBWF solange zuständig, „bis ein Vormund bestellt ist und der sozialpädagogische Hilfebedarf erarbeitet ist“. Faktisch bedeutet dies, die Zuständigkeit der SenBWF endet mit dem Abschluss der Clearingphase. In zeitlicher Hinsicht ist die Zuständigkeit gemäß Ziff. 4 Abs. 2 S. 2 AV-JAMA auf maximal drei Monate begrenzt. In der Praxis erfolgen daher nach spätestens

drei Monaten die Entlassung aus dem Clearinghaus und eine Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung. I. d. R. werden Jugendliche unter sechzehn Jahren nach sechs bis acht Wochen auf eine der Berliner Jugendhilfeeinrichtungen verteilt. Jugendliche im Alter von sechzehn und siebzehn Jahren durchlaufen hingegen das bundesweite Zuweisungsverfahren und verlassen das Clearinghaus nach ca. zwei Wochen; der Anteil derjenigen von ihnen, die eine Verteilung nach Berlin erhalten und in der Clearingstelle bleiben, ist gering.

Für die Entscheidung über die Erteilung von Jugendhilfe und die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung sind die zwölf Bezirksjugendämter nach Abschluss der Clearingphase zuständig.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) am Nöldnerplatz in Berlin ist sowohl für den Personenkreis der alleinreisenden erwachsenen Ausländer und Familien sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zuständig und zwar solange noch kein Asylantrag gestellt worden ist und die Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragt wird. UMF kommen mit der LABO in den ersten Wochen in Kontakt, da von seiten der Clearingstelle immer erst die Beantragung einer Duldung veranlasst wird. Sechzehn- und Siebzehnjährigen fallen zudem durch das bundesweite Zuweisungsverfahren in den Zuständigkeitsbereich der LABO.

Für die LABO wird die Berliner Landespolizei im Wege der Amtshilfe tätig. Sie führt in den so genannten Gefangenessammelstellen erkennungsdienstliche Behandlungen durch und veranlasst anhand dieser Daten die bundesweiten und europaweiten Personenstandsabfragen. Davon erfasst sind Jugendliche ab dem vierzehnten Lebensjahr.

2. Statistische Daten

Die SenBWF registrierte im Jahr 2008 213 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Davon waren 180 unter sechzehn Jahre und 33 im Alter von sechzehn und siebzehn, die im Rahmen der bundesweiten Verteilung in Berlin zugewiesen wurden. Ein Viertel der 213 UMF waren Mädchen. Ursprünglich wurden 393 Jugendliche unter achtzehn Jahren aufgenommen, davon wurden 180 anderen Bundesländern zugewiesen.

Im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2008 waren 257 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Clearingstelle untergebracht, davon waren 197 Jungen und 60 Mädchen. Im Zeitraum 01.01. bis 05.06 2009 waren es 273 Jugendliche, 203 Jungen und 70 Mädchen.

Vom 01.01. bis 30.06. 2009 wurden insgesamt 307 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von der SenBWF registriert, davon wurde bei 165 das Alter geschätzt, bei den Übrigen wurden die Altersangaben als richtig erachtet.

3. Chronologische Erfassung

Die Clearingstelle bildet den ersten Anlaufpunkt für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die in Berlin ankommen. Sie werden entweder von der ZAA oder der Polizei zur Clearingstelle gebracht oder finden ihren Weg allein dorthin.

Die SenBWF verfügt in den Räumen der Clearingstelle über ein eigenes Büro, das zweimal in der Woche, immer montags und donnerstags, von zwei ihrer Mitarbeiter/innen besetzt ist. Auf diese Weise ist es den Mitarbeiter/innen möglich, innerhalb der ersten Tage nach der Ankunft eines UMF ein Gespräch zum Zweck der Inobhutnahme zu führen.

Die Mitarbeiter/innen des Clearinghauses veranlassen innerhalb der ersten Woche nach der Ankunft eine medizinische Untersuchung im Berliner Tropeninstitut. Dienstags und mittwochs sind hierfür feste Termine vorgesehen. Jede zweite Woche führt eine Amtsärztin die Schuleingangsuntersuchungen im Clearinghaus durch. Für diejenigen, die über Schmerzen klagen bzw. Krankheitssymptome aufweisen, werden weitere Untersuchungen veranlasst.

Weiter werden die Jugendlichen in der ersten Woche nach ihrer Ankunft, mittwochs und freitags, zur LABO geschickt, um eine Duldung zu beantragen.

Von dort aus werden sie zur Berliner Polizei weitergeleitet, wo eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt wird. Alle Jugendlichen ab vierzehn Jahre müssen bei einer der Gefangenensammelstellen der Polizei erscheinen. Die Weiterleitung erfolgt entweder durch schriftliche Aufforderung mit einem so genannten Laufzettel bzw. Beamte der Polizei führen Transporte zu den Gefangenensammelstellen von der LABO aus durch.

Jugendliche unter sechzehn Jahre bleiben sechs bis acht Wochen in der Clearingstelle. Die zeitliche Dauer ihres Aufenthaltes ergibt sich daraus, dass die Mitarbeiter/innen der SenBWF verpflichtet sind, innerhalb der ersten drei Tage nach der Ankunft in der Clearingstelle einen Antrag beim zuständigen Gericht auf Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge zu stellen. Das Vormundschaftsgericht benötigt ca. sechs Wochen für die Einrichtung einer Vormundschaft. Sobald ein Vormund bestellt ist, wird das jeweils zuständige Bezirksjugendamt benachrichtigt, das mit Abschluss der Clearingphase die Betreuung der Jugendlichen von der SenBWF übernimmt. Die Sozialarbeiter/innen in den Bezirksjugendämtern suchen eine geeignete Jugendhilfeeinrichtung aus. Dies nimmt ca. zwei Wochen in Anspruch.

Sechzehn- und Siebzehnjährige bleiben ca. zwei Wochen in der Clearingstelle. Dies ist der Zeitraum, in dem eine bundesweite Zuweisung organisiert wird; u. a. werden die Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung abgewartet, ob es einen Treffer im bundesweiten Datensystem gegeben hat. Die Sechzehn- und Siebzehnjährigen erhalten von der LABO die Benachrichtigung über ihren festgelegten Bestimmungsort mit der Aufforderung, sich dorthin zu begeben, ausgehändigt. Die schriftliche Aufforderung erhalten sie bei der LABO selbst.

Der Anteil der Sechzehn- und Siebzehnjährigen, die eine Zuweisung von Berlin nach Berlin erhalten, ist sehr gering. In diesen Fällen bleibt der Jugendliche im Clearinghaus bis eine Vormundschaft eingerichtet und eine Jugendhilfeeinrichtung ausgesucht ist. Die entsprechende Regelung hierfür findet sich in Ziff. 3 Abs. 4 AV-JAMA.

Die Sechzehn- und Siebzehnjährigen, die aus anderen Bundesländern nach Berlin verteilt werden, haben i. d. R. schon einen Asylantrag gestellt. Für sie ist nicht mehr die LABO, sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig, d. h. auch, dass die erkennungsdienstliche Behandlung hier stattfindet.

4. Aufnahme und Clearingverfahren

a) Betreuung in der Erstaufnahme und Clearingstelle (EAC)

Die Clearingstelle zog im Juli 2008 in ein Gebäude im Stadtteil Zehlendorf. Sie teilt sich das Gebäude mit einer Berliner Obdachlosenunterkunft; der Wohntrakt der Clearingstelle ist räumlich von dieser Unterkunft abgetrennt und verfügt über einen eigenen Eingang.



Eingang der EAC

Mit dem Umzug war von seiten verschiedener NGOs und Wohlfahrtsverbände die Hoffnung verbunden gewesen, dass das von ihnen vorgeschlagene Clearingkonzept in die Umgestaltung einbezogen würde. Das Clearingkonzept wurde vom Arbeitskreis Junge Flüchtlinge, Berlin, ausgearbeitet; das Land Berlin lehnte das Konzept mit der Begründung der fehlenden Umsetzbarkeit ab. Auch die Betreuung in der Clearingstelle verblieb bei demselben Träger; begründet wurde dies mit laufenden Verträgen.

Mit dem Umzug wurden die Bettenanzahl und der Personalschlüssel geändert. Während das frühere Clearinghaus noch 700 Personen unterbringen konnte, gibt es in Zehlendorf nun noch 40 Plätze. Im Zuge des neuen Trägervertrages wurde die Personalzahl verdoppelt; der Personalschlüssel beläuft sich auf 1:1,8.

Das Personal setzt sich aus verschiedenen Nationalitäten zusammen, so dass manche Sprachen wie Vietnamesisch, Arabisch und Französisch durch das eigene Personal abgedeckt werden können; nur in Ausnahmefällen ist die Hinzuziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin notwendig.

Es gibt 34 Einzelzimmer, zwei Dreibettzimmer für Mütter mit Kindern und sieben Notbetten. Die Zimmer sind auf vier Wohngruppen aufgeteilt, die je über eine Küche und einen Gemeinschaftsraum verfügen. Die einzelnen Wohngruppen sind farbig, anhand des Anstrichs der Flurwände voneinander abgetrennt. Sämtliche Räume der Clearingstelle befinden sich auf einer Etage und sind über einen u-förmig verlaufenden Flur zu erreichen.



Flurtrakt in der EAC



Gemeinschaftsraum

Kinder werden i. d. R. voll verpflegt; Jugendliche kochen hingegen selbst. Sie erhalten 5 € Verpflegungsgeld pro Tag und 1 € Verfügungsgeld, das jeweils am 15. und 30. eines jeden Monats an sie ausgezahlt wird.



Gemeinschaftsküche



Das Betreuungskonzept der Clearingstelle ruht auf drei „Säulen“. Die erste Säule bildet die so genannte Legalisierung des Aufenthaltes der Jugendlichen durch die Beantragung einer Duldung. Die zweite Säule stellt die Gesundheitsversorgung dar, die im Grundsatz darin besteht, eine Untersuchung beim Institut für Tropenmedizin durchführen zu lassen sowie die Schuleingangsuntersuchung zu veranlassen. Die dritte Säule bildet die Einschulung der Betroffenen. Dies gilt in erster Linie für die schulpflichtigen unter Sechzehnjährigen. Die Jugendlichen besuchen zunächst Berliner Förderklassen und werden nach ihrer Verteilung in Schulen in dem jeweiligen Berliner Bezirk umgeschult.

Gegen alle Jugendlichen wird von seiten der LABO eine Anzeige wegen illegaler Einreise gestellt. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erhalten die Jugendlichen eine Aufforderung, sich zu diesem Vorwurf zu äußern. Die Erklärung wird im Clearinghaus vorbereitet. Das Verfahren wird von der Staatsanwaltschaft in allen Fällen eingestellt.

In der Clearingstelle findet zwei Stunden täglich ein Deutschkurs statt. Alle Jugendlichen nehmen in den ersten drei bis vier Wochen bis zu ihrer Einschulung am Kurs teil. Während des Deutschkurses wird beispielsweise über Deutschland informiert. Der Deutschkurs wird vom hausinternen Psychologen geleitet, der diesen auch dazu nutzt, die Jugendlichen im Hinblick auf Verhaltensauffälligkeiten zu beobachten. Dieser berichtete, Mädchen seien eher bereit, im Unterricht mitzuarbeiten; gerade bei den Jungen bestehe der Eindruck, dass sie in Berlin in Strukturen eingebunden seien. Beim Deutschkurs liegen schon der Fahrplan oder Stadtpläne von Berlin auf dem Tisch. Die russischen Jugendlichen kämen meistens nach Abschluss der 10. Klasse nach Deutschland mit der Vorstellung, hier arbeiten zu können. Sie empfänden den Deutschkurs meist als Zumutung.

Zweimal wöchentlich wird gemeinsam Fußball gespielt; hin und wieder finden Ausflüge statt.

Eine Verfahrensberatung gibt es in der Clearingstelle nicht. Nach Einschätzung des Hauspsychologen, sei es wichtig, dass die Jugendlichen wissen, was das Asylverfahren für sie bedeutet. Dies könne ihnen meist aber nur in rudimentärer Form vermittelt werden. Die Mitarbeiter/innen, die die Jugendlichen auf die Asylanhörnung vorbereiten, sind nicht in diesem Bereich ausgebildet. Fragen des aufenthaltsrechtlichen Clearings werden nicht abgeklärt.

Ca. 40 % der Jugendlichen im Clearinghaus sind vietnamesischer Herkunft. Auch sie nehmen wie alle Jugendlichen am Deutschkurs teil; den Rest des Tages verbringen sie außerhalb des Clearinghauses im Zentrum Berlins. Häufig werden sie von der Polizei beim Zigarettenverkauf aufgegriffen, wird von dem Hauspsychologe berichtet.

b) Inobhutnahme und Altersfestsetzung durch die SenBWF

Innerhalb der ersten Tage führen die Mitarbeiter/innen der SenBWF ein Aufnahmegespräch durch. Das Gespräch beinhaltet Fragen zu Personaldaten, Reiseweg, Schulbildung, Fluchtgründen und dem Aufenthaltsort der Eltern. Das Gespräch dauert zwischen einer halben und eineinhalb Stunden.

Im Rahmen dieses Gespräches schätzen die Mitarbeiter/innen der SenBWF auch in Zweifelsfällen das Alter der Betroffenen. Wird von ihnen ein fiktives Alter ermittelt, wird dieses mit dem 31.12. des geschätzten Jahres angegeben. Die Altersfestsetzung erfolgt im Wege der Inaugenscheinnahme und eines Gespräches, in dem die zeitlichen Angaben der Betroffenen zu ihrer Lebensgeschichte mit dem angegebenen Alter verglichen werden. Methoden wie Röntgenuntersuchungen werden von der SenBWF ausdrücklich abgelehnt, da für ein solches Verfahren eine rechtliche Grundlage fehle. Eine Röntgenuntersuchung wird auch als nicht erforderlich erachtet, da sich mit den erstellten medizinischen Gutachten die Altersfestsetzung gut begründen ließen. Weiter bestehe die Möglichkeit, eine Zahnuntersuchung durchführen zu lassen.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass einer der Amtsvormünder mit der Altersfestsetzung nicht einverstanden ist und von der Volljährigkeit seines Mündels ausgeht. In diesen Fällen veranlasst das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf den jeweiligen Amtsvormund, ein medizinisches Gutachten zur Altersbestimmung anfertigen zu lassen und ein Gerichtsverfahren zur Beendigung der Vormundschaft einzuleiten. In den Fällen, in denen das Vormundschaftsgericht ebenfalls zu dem Schluss kommt, der/die Betroffene sei volljährig, setzt es ein fiktives Alter fest; als Geburtsdatum dient dabei der Tag der Gerichtsentscheidung.

Die Mitarbeiter/innen der LABO sind ebenfalls im Rahmen ihrer aufenthaltsrechtlichen Kompetenzzuweisung befugt, ein fiktives Alter festzulegen. In Einzelfällen machen sie

von diesem Recht Gebrauch; mit einem/r Dolmetscher/in findet eine Befragung zu den Personaldaten statt. Bei erheblichen Zweifeln am Alter findet eine Rücksprache mit den Mitarbeiter/innen der SenBWF statt, die dann erneut ein Gespräch mit dem Betroffenen führen. Die SenBWF bekommt das Gesprächsprotokoll der LABO übersandt, um zu überprüfen, ob sich andere als von ihr festgestellte Angaben finden. In manchen Fällen schließt sich die SenBWF der Auffassung der LABO an und nimmt eine Korrektur des festgesetzten Alters vor.

In Fällen, in denen hingegen eine Herabsetzung des fiktiven Alters angestrebt wird, geht dies i. d. R. auf die Initiative von Berliner NGOs zurück, die einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin in das Verfahren einbeziehen und bei der Charité ein medizinisches Gutachten anfordern. Eine Änderung wird in diesen Fällen aber meist nicht erreicht.

Zu unterscheiden hiervon sind die im Strafverfahren stattfindenden Altersuntersuchungen. Diese erfolgen auf richterliche Anordnung und umfassen eine Inaugenscheinnahme, Zahnuntersuchungen, Röntgen von Handwurzel und des Schlüsselbeins. Die Jugendlichen haben in diesen Fällen eine Mitwirkungspflicht.

c) Erkennungsdienstliche Behandlung durch die Landespolizei

Die von der Berliner Landespolizei durchgeführt erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt in direktem zeitlichen Anschluss an die Befragung beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO). Jugendliche ab vierzehn Jahre erhalten entweder von dem zuständigen Mitarbeiter der LABO eine schriftliche Mitteilung mit der Aufforderung, bei einer der Berliner Gefangensammelunterkünfte zu erscheinen, ausgehändigt oder werden von der Berliner Polizei direkt zu einer dieser Sammelstellen gebracht. In den Fällen, in denen sie einen so genannten Laufzettel erhalten, begleitet ein/e Mitarbeiter/in der Clearingstelle die Jugendlichen zur Polizei. Bei Kindern im Alter von vierzehn Jahren wartet der/die Mitarbeiter/in bis die erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt ist; die Übrigen werden lediglich zu den Sammelstellen gebracht. Sie kehren selbständig zur Clearingstelle zurück. In den Fällen, in denen die Jugendlichen von der Polizei bei der LABO mitgenommen werden, erhalten sie mündlich die Aufforderung, den Beamten zu folgen. Sie werden in einen Raum gebracht, wo ein Polizeibeamter auf sie wartet; mit einem Polizeibus werden sie i. d. R. nach Tempelhof in die dortige Gefangensammelstelle

gefahren. Dort wird eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt. Danach werden sie in eine der Zellen verbracht, um zu warten, ob ihre Daten andernorts erfasst sind. Dabei geht es zunächst um die Frage, ob sie bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Abfragen im Rahmen von EASY und Eurodac dauern mehrere Tage bzw. Wochen. Kehren die Jugendlichen innerhalb von 24 Stunden nicht in die Clearingstelle zurück, erkundigen sich die Mitarbeiter/innen der EAC bei der LABO nach ihrem Verbleib. Es kann vorkommen, dass die Jugendlichen über Nacht in einer Gefangenenansammelstelle festgehalten werden; möglich ist auch, dass sie nach fünf bis sieben Stunden gehen dürfen.

Bei arabischen Jugendlichen wird neben der erkennungsdienstlichen Behandlung eine Befragung durchgeführt; ihnen werden Fragen nach einem möglichen terroristischen Hintergrund gestellt beispielsweise ob sie sich in Afghanistan aufgehalten hätten.

Laut Angaben der Berliner Landespolizei, werde eine ED-Behandlung dann vorgenommen, wenn die Identität eines Betroffenen nicht feststeht. Dies erfolge in Fällen, in denen die Jugendlichen von der Bundespolizei oder der Arbeitsgruppe Integration Migration, Sondereinheit der Berliner Polizei (AGIM) aufgegriffen würden. Hierzu sei immer ein Gefahrentatbestand erforderlich (keine Papiere, Straftat bzw. Abschiebung). In diesen Fällen werde die Berliner Polizei in Amtshilfe für die LABO tätig. Eurodac-Abfragen würden nicht von der Berliner Polizei durchgeführt; sie seien nicht an das Computersystem angeschlossen.

Nach Auskunft der LABO wird die Landespolizei Berlin „im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung (Telebild, Eurodac)“ im Wege der Amtshilfe für die LABO tätig:

„Die Berliner Polizei wird von uns im Wege der Amtshilfe gebeten zu recherchieren, ob es eine Zuständigkeit eines anderen europäischen Staates nach Dublin II gibt (Eurodac). Hintergrund ist die im Interesse der jeweiligen Person schnellere Aussagefähigkeit aufgrund der Möglichkeit der Übermittlung der Daten auf technischem Wege.“

Im Rahmen der Gespräche machten die LABO und die Landespolizei Berlin unterschiedliche Angaben zur erkennungsdienstlichen Behandlung von UMF; die Angaben der LABO wurden durch die Schilderungen der anderen Gesprächspartner jedoch bestätigt.

d) Amtsvormundschaft

Seit 1995 sind in Berlin drei Amtsvormünder tätig, die mit dem Umzug der Clearingstelle nunmehr dem Jugendamt Steglitz-Zehlendorf zugeordnet sind. Auf jeden Amtsvormund entfallen ca. 100 Mündel. Zu Beginn ihrer Arbeit im Jahr 1995 existierte noch keine klare Zuständigkeitsabgrenzung; inzwischen ist die Zuständigkeit nach Herkunftsländern, Vietnam, arabischer Raum und sonstige Herkunftsländer (insbesondere afrikanische Länder) unterteilt.

Im Jahr 2008 gab es 202 Bestellungen, davon betrafen 135 Jungen und 67 Mädchen. In 30 Fällen wurden die Amtsvormundschaften im Verlauf des Unterbringungsverfahrens in Einzelvormundschaften. Unter den 202 eingerichteten Amtsvormundschaften sind auch die Jugendlichen erfasst, die auf andere Bundesländer verteilt wurden. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung der SenBWF nach Ziff. 3 Abs. 6 AV-JAMA, für alle unter achtzehn Jährigen innerhalb der ersten drei Tage nach der Ankunft eine Vormundschaft zu beantragen. Ist ein solcher Antrag einmal gestellt, findet die Einrichtung einer Vormundschaft auch dann statt, wenn sich der betroffene Jugendliche schon nicht mehr in Berlin aufhält.

Die Amtsvormünder führen mit den Jugendlichen ein so genanntes Vorgespräch, in dem der Vormund sich zunächst selbst vorstellt und die Gründe der Flucht mit dem Mündel bespricht. Im Rahmen des Gespräches wird entschieden, ob es sachgerecht ist, einen Asylantrag zu stellen oder ausschließlich eine Duldung zu beantragen. Einer der Amtsvormünder gab an, im Jahr 2008 lediglich in 20 Fällen Asylantrag gestellt zu haben. Diese Zahl bezieht sich dabei ausschließlich auf die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter sechzehn Jahren. Bei den Sechzehn- und Siebzehnjährigen halten sich die Amtsvormünder zurück. Dies liegt u. a. am Verfahrensablauf. Die Sechzehn- und Siebzehnjährigen stellen selbst einen Asylantrag; zum Zeitpunkt der Bestellung eines Amtsvormundes hat die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge meist bereits stattgefunden. Darüber hinaus wird die Mitteilung des Anhörungstermins ausschließlich den Jugendlichen zugestellt.

Um die Sechzehn- und Siebzehnjährigen kümmern sich die Jugendhilfeeinrichtungen, die sich auch in Einzelfällen um die Einrichtung von Einzelvormundschaften bemühen. Die Vormundschaftsgerichte entscheiden über einen solchen Vormundschaftswechsel inner-

halb von zwei bis drei Monaten, nachdem vom jeweiligen Jugendamt über die persönliche Eignung eines Einzelvormundes entschieden worden ist.

e) Verteilung

Unbegleitete Minderjährige im Alter von sechzehn und siebzehn Jahren nehmen am bundesweiten Verteilungsverfahren teil. In Ausnahmefällen, in denen ein besonderer therapeutischer Bedarf festgestellt wird und dargelegt wird, dass am Zuweisungsort eine therapeutische Betreuung nicht in der notwendigen Form möglich ist, wird von einer Verteilung abgesehen. Weiter kann es vorkommen, dass einzelne Bundesländer, in denen unbegleitete Minderjährige von vornherein verbleiben, die Aufnahme von Jugendlichen aus anderen Bundesländern ablehnen.

Die Zuweisung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Jugendlichen; die LABO fordert die Jugendlichen auf, sich bis zum einem bestimmten Termin in einer ausgewählten Stadt eines anderen Bundeslandes zu melden. Das Zugticket wird gestellt, die Fahrt erfolgt selbständig. In der Vergangenheit wurde von seiten der SenBWF nicht nachvollzogen, ob die Jugendlichen an ihrem Bestimmungsort Jugendhilfe erhalten und sachgerecht untergebracht sind. Inzwischen forschen die Mitarbeiter/innen der SenBWF diesbezüglich nach, wobei sie auf die Auskünfte der zuständigen Mitarbeiter/innen am Bestimmungsort angewiesen sind.

5. Unterbringung und Betreuung nach Abschluss des Clearingverfahrens

a) Hilfeplangespräch, Jugendhilfe

Mit Abschluss der Clearingphase wechselt die Zuständigkeit von der SenBWF auf eines der zwölf Berliner Bezirksjugendämter. Ihre Mitarbeiter/innen wählen eine geeignete Jugendhilfeeinrichtung aus und führen ein Hilfeplangespräch mit den Jugendlichen durch. Zum Teil findet ein Vorgespräch bereits in der EAC statt, meist wird das eigentliche Hilfeplangespräch in der Jugendhilfeeinrichtung geführt. Alle Jugendlichen, die Sechzehn- und Siebzehnjährigen nach ihrer Verteilung nach Berlin, erhalten Jugendhilfe.

b) Unterbringungsangebote am Beispiel

aa) des Jugendhauses Friedrichshain e. V.

Das Jugendhaus Friedrichshain geht zurück auf eine Initiative von Pädagogen, die in den neunziger Jahren den Verein Jugendhaus Friedrichshain e. V. gründeten. Zielgruppe sind

nicht allein unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sondern auch Jugendliche aus sozial-schwachen Familien unabhängig von ihrer Herkunft. In den verschiedenen Projekten sind ca. 100 Jugendliche untergebracht. Im Jugendhaus in der Magdalenenstraße gibt es 58 Plätze; im Verlauf eines Jahres wohnen dort ca. 100 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Genaue Angaben zu den Unterbringungszahlen gibt es nicht, da die Statistik nicht solche Fälle erfasst, in denen Jugendliche „weiterwandern“ bzw. in denen ein Nachweis der Volljährigkeit im Eurodac-Datensystem zum Erlöschen der Jugendhilfe führt.

Das Jugendhaus Friedrichshain wendet ein stufenweise verlaufendes Betreuungskonzept, an, d. h. zunächst erfolgt eine Heimbetreuung, dann werden die Jugendlichen gemeinsam in Wohngemeinschaften untergebracht und erhalten später, wenn sie selbständig genug sind, eine Einzelwohnung mit einer Betreuungsmöglichkeit. Im Mittelpunkt steht die Förderung der Selbständigkeit, hierzu gehört auch, im täglichen Umgang so schnell wie möglich Deutschkenntnisse zu vermitteln.

Das Jugendhaus eröffnet jedem Jugendlichen die gleichen Lern- und Hilfsangebote. Man müsse jedoch berücksichtigen, dass nicht jeder Jugendliche in gleichem Maße für diese Angebote zugänglich sei. Bei vielen Jugendlichen sei der Weg durch die in Berlin vorhandenen Clans und Strukturen der organisierten Kriminalität bereits vorgezeichnet, teilte der Leiter des Jugendhauses Friedrichshain mit. Im Rahmen der Jugendhilfearbeit müssten daher verschiedene Maßstäbe gelten, wenn man Fortschritte definieren wolle. Bei den vietnamesischen Jugendlichen beispielsweise sei es wichtig, Rückzugsräume und eine Grundversorgung anzubieten. Diese sind in Berlin in „organisierte Arbeitsstrukturen“ eingebunden insbesondere in den illegalen Zigarettenhandel. Es gibt Machtkämpfe zwischen verschiedenen vietnamesischen Gruppen; manche Jugendliche erzählten, dass sie von ihren Zigarettenverkaufsplätzen verjagt und weggeprügelt werden. Bei diesen Jugendlichen sei es wichtig, dass Gespräch zu suchen; erst wenn sie für ihre Auftraggeber „verbrannt“ seien, d. h. höhere Bewährungsstrafen erhalten hätten, sei eine tatsächliche Hilfe im Sinne von Unterstützung und Förderung im Rahmen der Jugendhilfe möglich.

bb) der Kulturinsel EVIN e. V.

EVIN e. V. betreut im Rahmen des Projektes Kulturinsel 40 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab einem Alter von fünfzehn Jahren, zurzeit 32 Jungen und acht Mädchen. Die

Jugendlichen leben gemeinsam in Wohngemeinschaften, meist in Wohnungen, die in dem Viertel angemietet sind, in dem sich auch die Büro- und Vereinsräume von EVIN befinden. Das Büro bildet tagsüber die Anlaufstelle für die Jugendlichen, nachts ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Mit achtzehn Jahren erhalten die Jugendlichen eine eigene Wohnung, die sich nicht zwingend im Bezirk befinden muss.

Das Betreuungskonzept umfasst gemeinsame Aktivitäten wie Kochen, Theaterbesuche, Sommerreisen, Tanzprojekte etc. Seit kurzem gibt es bei EVIN ein vom Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) finanziertes Projekt; eine Psychologin arbeitet nun mit den Jugendlichen. Sie hat ein speziell auf sie zugeschnittenes Konzept. Jeder unbegleitete Minderjährige, der bei EVIN ankommt, führt mit der Psychologin ein Erstgespräch.

Für jeden Jugendlichen findet eine so genannte Helferkonferenz statt, an der das Jugendamt, der Leiter der Einrichtung, die Betreuer/innen, eine Psychologin und der/die Jugendliche selbst beteiligt sind. Weiter werden in zeitlichen Abständen Entwicklungsberichte für das jeweils zuständige Bezirksjugendamt verfasst.

c) Beratung und Hilfe am Beispiel

In Berlin existieren verschiedene Verfahrensberatungsangebote; eine zentrale Anlaufstelle gibt es lediglich in der Erstaufnahmeeinrichtung für Erwachsene und Familien in der Moltkestraße. Bei den Jugendlichen sei es daher auch vom Zufall abhängig, ob sie eine Beratungsstelle aufsuchten. Zurzeit gibt es in Berlin ein neues Kooperationsprojekt, dessen Ziel es ist, spezielle Beratungsstellen einzurichten; es soll jeweils auf eine Zielgruppe zugeschnittene Angebote geben, beispielsweise für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

aa) des Beratungs- und Betreuungszentrums für junge Flüchtlinge (BBZ)

Seit 2001 ist das Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge (BBZ) in seiner jetzigen Form tätig; die Finanzierung der Arbeit wird durch den Träger, private Spenden, den Europäischen Sozialfonds (ESF) und zusätzlich im Rahmen des Projektes Bleibe-recht durch Arbeit durch das Bundesministerium für Arbeit sichergestellt. Ein Projekt, das Nachhilfeunterricht für junge Migranten anbietet, wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitfinanziert. Zielgruppe sind junge Migranten und Flüchtlingskinder, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bilden dabei nicht die Hauptgruppe. Im Jahr kom-

men ca. 500 Jugendliche zur Beratung; 10 % bleiben der BBZ über Jahre verbunden. Andere kommen wieder, wenn „etwas Neues in ihrem Leben ansteht“.

Das BBZ hilft beratend und vermittelt bei Fragen zu Ausbildung, Arbeit und der Wohnungssuche. Im BBZ findet Nachhilfeunterricht für Jugendliche statt, Schulabschlüsse werden mit vorbereitet. Die Mitarbeiter/innen bieten auch Alltagshilfe an, beispielsweise in Fällen, in denen es innerhalb von Familien Problemen aufgrund kultureller Unterschiede gibt. Eine große Herausforderung stelle die Vermittlung der Jugendlichen in Ausbildungsplätze und Arbeit dar. Arbeitgeber seien meist bei Jugendlichen, die lediglich eine Duldung haben, skeptisch. Für sie sei nicht absehbar, ob ein Jugendlicher die Ausbildung beenden könne. Hinzukomme, dass Ausbildungsplätze in Berlin allgemein knapp seien. Für solche Jugendliche bestehe meist die alleinige Möglichkeit einer schulischen Weiterbildung.

bb) von XENION

XENION ist beratend und unterstützend im Bereich von Opfern von Folter und organisierter Gewalt tätig. Die Hilfsangebote konzentrieren sich darauf, psychotherapeutische und medizinische Behandlung anzubieten. Darüber hinaus hilft XENION aber auch in sozialen und praktischen Lebenslagen, d. h. in Bereichen des Asyl- und Aufenthaltsrechts, Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen, Schule und Ausbildung, Ehe/Scheidungsberatung, Familiennachzug/-zusammenführung, Verbesserung der Wohnsituation, z.B. Umverteilung von Heimen in einem eigenen Wohnraum innerhalb der Wohnsitzauflage, Umverteilung in einzelne Bundesländer, Arbeit und Gesundheit.

6. Abschiebehaft

Im Juli 2009 befanden sich zwei unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Abschiebungsgewahrsam Köpenick. Nach Angaben der Gesprächspartner, dort regelmäßig unbegleitete Minderjährige in Gewahrsam. Eine Jahresstatistik existiert nicht. Insgesamt hielten sich zu diesem Zeitpunkt ca. 90 Insassen im Abschiebungsgewahrsam auf. Die Verweildauer beträgt bis zu drei Monaten. Die Hauptherkunftsgebiete sind Vietnam, Schwarzafrika und die Russische Föderation.

Die Jugendlichen werden gemeinsam mit Erwachsenen ihres Herkunftslandes in Zellen mit vier bis sechs Betten untergebracht. Eine getrennte Unterbringung ist möglich, wird aber faktisch nicht vorgenommen. Drei Sozialarbeiter und ein Psychologe sind für die Betreuung zuständig. Wird durch sie ein besonderer Hilfebedarf festgestellt, wird eine Haft- und Verwahrnfähigkeitsbescheinigung erteilt und der Jugendliche aus der Haftanstalt zum Jugendnotdienst gebracht bzw. der Obhut seines Vormundes übergeben.

Die Mitarbeiter des Abschiebungsgewahrsams Köpenick überprüfen bei Ankunft eines Minderjährigen, ob eine Vormundschaft eingerichtet ist. Besteht noch keine Vormundschaft, wird eine solche beantragt; in den übrigen Fällen wird der Vormund über die Inhaftierung seines Mündels benachrichtigt.

Eine gesundheitliche Zwangsuntersuchung findet nicht statt; zwingend ist ausschließlich eine Tbc-Untersuchung.